

Sommerurlaub 2020 in Zeiten von COVID-19

Webinar Juli/August 2020

Mag. Claus Breunhölder, Bundesrechtsabteilung

Aufbau des Webinars

- Grundsätzliches zum Urlaub
- Urlaub im Corona-Sommer 2020
- Entgeltansprüche bei Quarantäne
- Verhaltenstipps
- Leitlinien des Arbeitsministeriums
- Schlussfolgerungen

Grundsätzliches zum Urlaub

- Rechtsgrundlage ist das UrlG
- Systematik des UrlG mit Bsp
- Erkrankung während des Urlaubs
 - Grad des Verschuldens
 - Mitteilungspflicht
- Urlaubsentgelt

Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei sonstigen Dienstverhinderungen

- was regelt **§ 8 Abs 3 AngG**?

Bsp.: Flug-/ Zugausfälle

- **Judikatur zu § 8 Abs 3 AngG**

bezieht sich großteils auf Naturkatastrophen

Sonderfall COVID-19

- anzeigepflichtige, ansteckende Krankheit iSd Epidemiegesetzes 1950
- **§ 7 Abs 1a** Absonderung Kranker
 - Vergütung für den Verdienstentgang
 - anders als die Regelungen im AngG, Entgeltfortzahlungsgesetz und dem ABGB gilt diese Bestimmung verschuldensunabhängig
- Rechtgrundlagen

Urlaub im Corona-Sommer 2020

- Reisebeschränkungen
- **Reisewarnungen** des Außenministeriums

Die Warnstufen (1-6) findet man **tagesaktuell** auf der **Homepage des Außenministeriums**. Sie sind zwar nicht rechtsverbindlich, aber ein Gradmesser, wenn es um die Beurteilung eines Reiseverhaltens geht.

Urlaub im Corona- Sommer 2020

Sorgfaltsmaßstab des Einzelnen

- Verschuldensgrade
- Dokumentation des Ist- Standes
- Zeitpunkt der Abreise maßgeblich
- Rückkehr nach Österreich

Rückkehr aus dem Ausland

- **Entgeltfortzahlung** bei 14- tägiger **Heimquarantäne?** Verschuldensfrage?
- Keine Absonderung iSd § 7 Epidemiegesetz, sondern Verkehrsbeschränkung iSd § 25 Epidemiegesetz

Verhaltenstipps iSd der Eigen- und Fremdverantwortung

- sich vor der Reise über die **Pandemiesituation** im Urlaubsland informieren
- **Verhaltensregeln** kennen und einhalten
- vor dem Urlaub **prüfen**, für welche Regionen oder Länder **Reisewarnungen** der **Stufe 5 oder 6** vorliegen

Verhaltensweisen iSd Eigen- und Fremdverantwortung

- unverzüglich den AG über die **Dienstverhinderung** informieren!
- das **unbegründete Fernbleiben** von der Arbeit, ohne den AG zu informieren, würde nämlich eine **Entlassung rechtfertigen**

Aktueller Fall zu einer Dienstreise

- AG möchte AN in ein Land mit Reisewarnung (Stufe 6) auf Dienstreise schicken.
Geht das?

Leitlinien des Arbeitsministeriums

- Was empfiehlt das Arbeitsministerium?
- Unterschiede zu unserer Rechtsauffassung?
 - Ist die Frage zulässig, ob man sich in einem Krisengebiet aufgehalten hat (Treuepflicht)?

BEACHTEN: verfassungsrechtlich verankerter Schutz der Privatsphäre/ Stufenbau der Rechtsordnung

Leitlinien des Arbeitsministeriums

- Reisewarnung tritt erst während des Urlaubs auf?

Arbeitsministerium vertritt die Auffassung, dass man damit rechnen muss, dass sich die Lage während des Urlaubs verändert

Wie ist das in der Praxis umsetzbar? Bsp Schlachthaus Tönnies in Nordrhein-Westfalen (DE)

Schlussfolgerungen

- Urlaub mit **Hausverstand**
- **Informationspflicht** des Einzelnen
- **Dokumentation** zur Beweissicherung
 - wichtig für ein allfällig folgendes Gerichtsverfahren!

Danke für euer Interesse
und eure Aufmerksamkeit!